

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
- 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 3. Verbandsgemeinden**
im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- 4. Arbeitskreis Zweckverbände**
im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-03-00 ba-we

Datum
09.02.2012

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion im Land Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Ende des Jahre 2010 sind große Teile des Landes Sachsen-Anhalt von hohen Grundwasserständen und Vernässungen betroffen.

In Umsetzung eines Landtagsbeschlusses wurden in den Grenzen der Flussbereiche 7 Regionale Arbeitsgruppen „Vernässung“ eingerichtet. Bei diesen Regionalen Arbeitsgruppen sind insgesamt 7.200 Erfassungsbögen Betroffener eingegangen, aus denen 1.902 konkrete Maßnahmenvorschläge abgeleitet wurden.

Die Landesregierung hat zur „Abwendung von Schäden und Gefahren in Folge von Vernässungen und Erosion“ einen Fonds in Höhe von 30 Mio. Euro eingerichtet.

In einer Veranstaltung am 08.02.2012 im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt in Magdeburg wurde vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt der Entwurf einer „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion im Land Sachsen-Anhalt“ vorgestellt. Nach Nr. 3 dieses Richtlinienentwurfs sind Zuwendungsempfänger Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie Unterhaltungsverbände.

...

Nach Punkt 5.2 des Richtlinienentwurfs kann die Erarbeitung von Konzepten und Planungen mit bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Investive Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion können mit bis zu 65 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Die vom Richtlinienentwurf umfassten Maßnahmen sind freiwillige Aufgaben. Die Finanzierung der Eigenanteile durch die Zuwendungsempfänger könnte deshalb für in der Haushaltskonsolidierung befindliche Gemeinden problematisch werden. Herr Minister Dr. Aeikens hat in der Veranstaltung jedoch zugesagt, dass hierzu kurzfristig Hinweise des Innenministeriums an die Kommunalaufsichtsbehörden erfolgen werden, so dass auch Gemeinden, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, Zuwendungen nach dieser Richtlinie erhalten können.

Für die Umsetzung der Richtlinie ist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung zuständig.

Weitere Informationen finden Sie auf der web-Seite der Landesanstalt unter www.laf-lsa.de.

Da die Richtlinie zeitnah im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht werden soll, sind Antragstellungen ab sofort möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Baier

Anlagen:

- Hinweisblatt des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
- Informationen zum Antragsverfahren der Landesanstalt für Altlastenfreistellung
- Richtlinienentwurf